

**Auszug aus der**  
**Satzung der Stadt Norden über die Abwälzung der Abwasserabgabe**  
**(Abwasserabgabesatzung) vom 25.02.1991**  
**geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.10.1995**

**§ 1**  
**Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Stadt Norden wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
- a) für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter (m<sup>3</sup>) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleininleitungen),
  - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)
- an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

**§ 2**  
**Abgabepflichtige**

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleininleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Norden entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

### § 3

#### **Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Stadt schriftlich anzeigt.

### § 4

#### **Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen**

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

### § 5

#### **Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen**

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.

- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1981 .....	4,80 DM
ab 01. Januar 1982 .....	7,20 DM
ab 01. Januar 1983 .....	9,60 DM
ab 01. Januar 1984 .....	12,00 DM
ab 01. Januar 1985 .....	14,40 DM
ab 01. Januar 1986 .....	16,00 DM
ab 01. Januar 1987 .....	16,00 DM
ab 01. Januar 1988 .....	16,00 DM
ab 01. Januar 1989 .....	20,00 DM
ab 01. Januar 1990 .....	20,00 DM
ab 01. Januar 1991 .....	25,00 DM
ab 01. Januar 1992 .....	25,00 DM
ab 01. Januar 1993 .....	30,00 DM
ab 01. Januar 1994 .....	30,00 DM
ab 01. Januar 1995 .....	30,00 DM
ab 01. Januar 1996 .....	30,00 DM
ab 01. Januar 1997 .....	35,00 DM
ab 01. Januar 2002 .....	17,90 Euro

im Jahr.

**§ 6**  
**Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben der Stadt verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10. März des laufenden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides, fällig.

**§ 7**  
**Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeit**

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabegefährdungen darstellen.

**§ 9**  
**Anwendung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.